Mobil wit Behinderun

Für Menschen mit Behinderung ist es wichtig, mobil zu bleiben. Soziale Kontakte können häufig nicht mehr zu Fuß, mit dem Fahrrad oder anders erledigt werden. Daher spielt Mobilität durch Kraftfahrzeuge eine entscheidende Rolle.

enn man bereits eine Fahrer-

laubnis hatte, bevor man eine Behinderung erworben hat, muss diese meistens erneuert werden. Der erste Weg ist immer der zum Facharzt. Der muss zunächst feststellen, ob Autofahren mit der Behinderung überhaupt noch möglich ist. Hierzu ist ein medizinisches Gutachten erforderlich. Das Gutachten kann auch von der Fahrerlaubnisbehörde angeordnet werden, wenn diese Kenntnis darüber hat, dass gegebenenfalls Fahrtauglichkeitseinschränkungen bestehen. Hat der Arzt bescheinigt, dass der Patient selbst fahren kann, führt der nächste Weg zu einer spezialisierten Fahrschule. Hier gibt es eine Reihe professioneller Anbieter, die Fahrtrainings und Fahrausbildung durchführen. Das empfiehlt sich auf jeden Fall, bevor man mit einer erworbenen Behinderung wieder in ein Auto steigt. Wenn man noch keinen Führerschein hatte und zum ersten Mal die Fahrerlaubnis machen möchte, empfiehlt es sich unbedingt, eine spezialisierte Fahrschule zu wählen, um sich auf die Führerscheinprüfung vorzubereiten. Nach Durchführung der Fahrausbildung beziehungsweise des Trainings wird eine Fahrtauglichkeitsprüfung

durchgeführt. Nach §11 Fahrerlaubnisver-

ordnung (FeV) ist ein Eignungsgutachten

mit einer Fahrprobe durchzuführen. Nach

bestandener Fahrprobe wird dann eine

Eintragung mit Auflagen im Führerschein

vorgenommen. Neben dieser Fahrerpro-

bung wird ein technisches Gutachten dazu

erstellt, welche Anforderungen ein Fahrzeug erfüllen muss, damit es mit der entsprechenden Behinderung gefahren werden kann. Erst wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann man daran gehen, sich ein geeignetes Kraftfahrzeug

Das behindertengerechte Fahrzeug

Egal, ob der Behinderte selbst fährt oder ausschließlich Beifahrer ist, sind oft bestimmte technische Anforderungen an das Kraftfahrzeug zu stellen. Bei der sogenannten "Passivversorgung" fährt der Behinderte nur mit. Hier ist auf der Beifahrerseite des Kraftfahrzeuges dafür zu sorgen, dass der Behinderte in das Kraftfahrzeug kommt und gegebenenfalls Hilfsmittel wie Rollstuhl et cetera verstaut werden können. Schwieriger wird es dann, wenn der Behinderte selbst fahren soll. Hier sind häufig erhebliche Umbauten am Fahrzeug nötig. Das kann von einer einfachen Anforderung wie ein Automatikfahrzeug bis hin zu einem Umbau für Zehntausende Euro gehen. In jedem Fall sollte ein auf behindertengerechte Fahrzeugversorgung spezialisierter Anbieter aufgesucht werden. Dieser sollte auch die gesamte Fahrzeugversorgung vom

medizinischen Gutachten bis hin zur Fertigstellung des Fahrzeuges vollständig begleiten. Die Anzahl der Anbieter ist hier sehr groß und unübersichtlich. Deshalb sollte man auf die Erfahrung des Umbauers achten und nicht den kostengünstigsten wählen. Anhand der Behinderung und des technischen Gutachtens muss zuerst ein Fahrzeug gewählt werden. Häufig reicht ein Standardfahrzeug in einer kleinen Ausführung nicht aus. Hilfsmittel wie Rollstuhl oder auch ein Handbike müssen gegebenfalls mit untergebracht werden. Bei Tetraplegikern muss das Fahrzeug oft so groß sein, dass der Rollstuhlfahrer direkt über eine Rampe oder über eine Hebevorrichtung in das Fahrzeug hineinfahren kann. Die Praxis zeigt immer wieder, wie wichtig es ist, individuell in die Beratung mit Spezialfirmen zu gehen. Bei Rollstuhlfahrern gehören zum Beispiel Sitz- und Standheizung zur Standardausstattung. Das wird gelegentlich bestritten. Gute Firmen bieten umfangreiche Argumentationshilfen. Es ist nicht nur auf die körperlichen und persönlichen Gegebenheiten zu achten, sondern auch auf die örtlichen Gegebenheiten zu Hause oder bei der Arbeitsstelle. Wenn der Bürgersteig am Haus zu schmal ist, darf ein Fahrzeug keine seitliche Hebebühne haben.

FÜHRERSCHEIN BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Neumünster

23.04.02 4c Der Landrat des andkreises Darmstad:-Dleb.

Mustermann

Wilfried

16.16.16

A1 BE C1E CE M

Wenn das geeignete Fahrzeug gefunden

ist und die entsprechenden geeigneten Umbauten geplant sind, sollte auf jeden Fall vor der Beauftragung des Umbaus und des Kaufs die Kostenzusage von dem zuständigen Kostenträger eingeholt werden. Eine so teure Anschaffung sollte auf keinen Fall ohne vorherige kostenmäßige Abstimmung erfolgen.

Welche Kosten werden übernommen?

Kraftfahrzeughilfe wird von Sozialversicherungsträgern für die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben geleistet. Zuständig sind Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bei Arbeitsund Wegeunfällen, in anderen Fällen die gesetzliche Rentenversicherung, der Kriegsopferfürsorge und der Bundesagentur für Arbeit. Für diese Träger gibt es die Kfz-Hilfeverordnung (KfzHV).

Zum einen wird Hilfe zur Beschaffung des Kraftfahrzeugs geleistet, wenn der Geschädigte nicht über ein Kraftfahrzeug verfügt, das umgebaut werden kann. Gegebenenfalls wird ein Zuschuss von bis zu 9.500 Euro zur Anschaffung des Fahrzeugs geleistet. Die behinderungsbedingte Zusatzausstattung wird gemäß § 7 KfzHV in voller Höhe übernommen. Anders sieht es im Haftpflichtfall aus. Dann ist - gegebenenfalls gekürzt um eine Mithaftung der vollständige behinderungsbedingte Mehrbedarf zu erstatten. Hatte der Geschädigte vor dem Schadenereignis überhaupt kein Fahrzeug und hätte bis heute keins, muss die Haftpflichtversicherung beziehungsweise der Schädiger den vollen Kaufpreis übernehmen. In anderen Fällen ist zu überlegen, welches Fahrzeug der Geschädigte ohne das Ereignis fahren würde. Zum Beispiel: Wenn der Geschädigte ohne den Unfall ein Auto der Golfklasse gefahren hätte und er braucht nach dem Schaden wegen eines Rollstuhls einen Kombi, wird die Differenz zwischen dem kleineren Modell und dem erforderlichen größeren Fahrzeug bezahlt. Dabei ist darauf zu achten, dass die Fahrzeuge untereinander vergleichbar sein müssen. Wer vor dem Unfall einen Mittelklassewagen gefahren hat, darf sich nun auf Kosten des Schädigers nicht ein Auto der Oberklasse zulegen. Selbstverständlich darf der Geschädigte sich ein teureres Fahrzeug kaufen. Den Preisunterschied zwischen Mittel- und Oberklasse muss er dann aber selbst zahlen. Häufig wollen Versicherungen nur ein Gebrauchtfahrzeug übernehmen. Nach der Rechtsprechung darf der Geschädigte die Kosten eines Neufahrzeuges verlangen. Auch im Haftpflichtschadensfall gilt, dass die vollständigen Umbaukosten vom Schädiger zu erstatten sind. Häufig wird in der Praxis übersehen, dass die Rechtsprechung davon ausgeht, dass der behinderte Mensch Gänge, die er vorher zu Fuß oder mit dem Fahrrad erledigt hat, nun mit dem Kfz erledigen muss. Daher wird ein Teil der Anschaffungskosten des Vergleichsfahrzeugs (einige Urteile sprechen 1/6 des Anschaffungspreises zu) zusätzlich zu der Differenz und den Umbaukosten übernommen. Damit werden dann die Fahrtmehrkosten abgegolten, die für die Aufrechterhaltung der sozialen Teilhabe anfallen.

Bei der Versorgung mit einem Rollstuhl, der als Fahrersitz genutzt wird, ist darauf zu achten, dass dieser Rollstuhl bestimmte Voraussetzungen erfüllen muss (§ 35a StVZO). Das Gesetz schreibt bestimmte Rollstühle vor. Daher sollte gegebenenfalls schon bei der Anschaffung des Rollstuhls darauf geachtet werden, dass dieser für die Nutzung als Fahrersitz geeignet ist. Ansonsten läuft man Gefahr, dass hier zwei Rollstühle angeschafft werden müssen, und es kann eventuell Probleme mit der Erstattung der Kosten geben.

Man kann davon ausgehen, dass die Anschaffung eines behindertengerechten PKWs etwa alle zehn Jahre zu bezahlen ist. In ländlichen Gebieten und bei hohen Laufleistungen eines Kraftfahrzeuges kann im Einzelfall selbstverständlich argumentiert werden, dass vorher ein neues Auto gekauft werden muss. Neben der Anschaffung des Fahrzeugs muss eine behindertengerechte, größere Garage beziehungsweise Carport vom Schädiger bezahlt werden. Gibt es keinen Stellplatz, hat man einen Anspruch auf Einrichtung eines Behindertenparkplatzes vor dem Haus.

Grenzen der Erstattung

Erstattet wird nur die Mobilmachung mit einem Kraftfahrzeug. In einem Urteil entschied der Bundesgerichtshof, dass die Haftpflichtversicherung zusätzlich zu einem PKW nicht noch einen Motorradumbau zahlen muss. Dieser Umbau ist aus dem Schmerzensgeld zu bezahlen. Auch ein zusätzliches E-Bike neben dem PKW wird nicht erstattet. Kosten für den Umbau eines Wohnmobils werden grundsätzlich auch nicht übernommen. Ein Kfz wird unter dem Gesichtspunkt der Mobilität umgebaut. Die Praxis zeigt jedoch, dass unter einem anderen Gesichtspunkt Kosten für ein Wohnmobil gelegentlich freiwillig übernommen werden. Neben der Erstattung von Kosten für ein behindertengerechtes Kraftfahrzeug schuldet ein Schädiger behinderungsbedingten Mehrbedarf für Urlaub. Da diese Kosten zum Teil sehr hoch sind, kann man mit der Haftpflichtversicherung darüber verhandeln, ob anstelle dieser zusätzlichen Kosten, die über viele Jahre zu entschädigen sind, ein Umbau eines Wohnmobils oder eines Wohnwagens übernommen wird. Vor allem für den Umbau von Wohnmobilen gibt es ebenfalls spezialisierte Anbieter, an die man sich wenden sollte, wenn man Interesse daran hat.

Man sollte sich zum Thema behindertengerechtes Fahrzeug unbedingt von einem spezialisierten Rechtsanwalt beraten lassen.

Kontakt

Roland Zarges Rechtsanwalt,

Mediator (Hochschule Darmstadt), Spezialist für Personengroßschäden

- www.zarges-schadensersatz.de
- @ info@zarges-schadensersatz.de